



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bemittelt GESETZENTWURF	
Zl.	42. GE 9 87
Datum:	11. NOV. 1987
	13. NOV. 1987
Verteilt	<i>Ja</i>

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-290/331-1987

2428/Dr. Hammertinger 9.11.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.044/3-1/87 und
20.044/11-1/87

Zu dem mit den obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Zum ursprünglich versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird festgestellt:

Gegen die vorgesehene Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und die gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um den selben Betrag (0,1 v.H.) grundsätzlich müssen insoferne Bedenken geäußert werden, als es sich hierbei um die Fortsetzung der Bemühungen des Bundes handelt, die Pensionsversicherung auf Kosten der Krankenversicherung zu sanieren. Im Hinblick auf die Rechtsträgerschaft bei den einzelnen Krankenanstalten sind dies Maßnahmen, die sich zu Lasten der Länder und der Gemeinden auswirken.

Zu Art I Z. 7 (§ 18a):

Grundsätzlich ist die Einführung einer Pensionsversicherungsmöglichkeit für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes zu

begrüßen und entspricht einer langjährigen Forderung der Länder und der Behindertenorganisationen. Folgende Ergänzungen bzw. Abänderungen erscheinen jedoch erforderlich:

1. Eine Einschränkung der Versicherungsmöglichkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da insbesondere auch die Familienbeihilfe samt Erhöhungsbetrag bei dauernder Erwerbsunfähigkeit des Kindes und Haushaltszugehörigkeit über das 27. Lebensjahr hinaus bezogen werden kann. Außerdem ist die Betreuungsnotwendigkeit keinesfalls mit der Erreichung einer bestimmten Altersstufe beendet, sondern wird vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängig sein.
2. Nach § 18a Abs. 3 Z. 3 liegen die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und Vollendung des 27. Lebensjahres nur dann vor, wenn das behinderte Kind dauernd bettlägerig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung Bedarf. Diese Formulierung ist jedenfalls zu eng, da diese beiden Voraussetzungen für sich allein einen besonderen Betreuungsaufwand erforderlich machen und eine Verknüpfung dazu führen würde, daß nur äußerst schwere Pflegefälle für den Betreuenden zu einer Selbstversicherungsmöglichkeit führen. Dies entspricht jedoch nicht dem in der Realität gegebenen Bedarf und hätte zur Folge, daß sich bei der Vollziehung dieser Bestimmung viele Härtefälle ergeben.
3. Sollte die Selbstversicherung nicht in der Form durchgeführt werden können, daß es sich um echte beitragsfreie Zeiten handelt, so wäre anzustreben, daß die Abrechnung mit dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Sinne des § 77 Abs. 5 nicht in der Form von Einzelüberweisungen, sondern durch eine entsprechende Pauschalabgeltung erfolgt.

Zu Art. I Z. 9b (§ 31 Abs. 3 Z. 15):

Die Einführung eines Kostenersatzes für die Auskunftserteilung auf Grund ausdrücklich gesetzlich geregelter Pflichten der Versicherungsträger erscheint ungerechtfertigt und wird abgelehnt.

- 3 -

Zu Art. I Z. 9e (§ 31 Abs. 9):

Der letzte Satz dieser Bestimmung erscheint zu weitgehend, da hievon auch Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten, welche durch ein Verschulden des Hauptverbandes und der Versicherungsträger verursacht worden sind, erfaßt wären.

Zu Art. IV Z. 19 (§ 311 Abs. 5):

Bezüglich des sich auf Grund der derzeitigen Fassung ergebenden Widerspruches zwischen dem dritten und dem sechsten Satz darf auf die ha. zum Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG ergangene Stellungnahme vom 7.10.1986, Zl. 0/1-290/306-1986, verwiesen werden.

Zu Art. V Z. 1 (§ 321 Abs. 4):

Dieser Bestimmung sollten noch die Worte "und gegenüber der Sozial- und Behindertenhilfe der Länder" angefügt werden.

II. Zu den ergänzenden Änderungsvorschlägen zur 44. Novelle zum ASVG (do. Zl. 20.044/11-1/1987) wird festgestellt:

Die mit dem obzit. do. Schreiben vom 5.10.1987 übermittelten ergänzenden Änderungsvorschläge zum Entwurf einer 44. ASVG-Novelle enthalten in den §§ 91 ff. Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Eigenpensionen, Hinterbliebenenpensionen, Erwerb ersatzeinkommen und Erwerbseinkommen. Für die Regelung einiger davon erfaßter Leistungen (§ 91 Abs. 2 Z. 3 ff., § 91 Abs. 4 Z. 4, § 91 Abs. 5 Z. 4 des Entwurfes) sind die Länder zuständig.

Auch nach den Erläuterungen zum Entwurf setzt das Funktionieren der neuen Ruhensbestimmungen des Entwurfes voraus, daß gleichartige Bestimmungen in alle Vorschriften aufgenommen werden, die im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Versorgungsansprüche regeln.

Es muß daher dringend verlangt werden, daß mit den Ländern noch vor Beschlußfassung der neuen Ruhensbestimmungen Verhand-

- 4 -

lungen aufgenommen werden. Dabei wird insbesondere sicherzustellen sein, daß die Neuregelung keine einseitige finanzielle Begünstigung einzelner Träger von Pensionsleistungen bringt.

Darüberhinausgehend muß abermals mit vollem Nachdruck auf die gleichlautenden Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 20.10.1987, Zl. 0-1277/13-1987, an den Herrn Bundeskanzler, den Herrn Bundesminister für Finanzen und den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales hingewiesen werden.

Dazu ist weiters auszuführen:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben sieht für Heim- bzw. Anstaltsaufenthalte von Renten(Pensions)beziehern gemäß § 324 Abs. 3 ASVG nunmehr das 80%ige Ruhen des Hilflosenzuschusses und damit den Wegfall der Auszahlung dieses Betrages an den Träger der Sozialhilfe vor, wobei unter Punkt 5. der finanziellen Erläuterungen für die Zukunft sogar die Forderung nach gänzlicher Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder erhoben wird, weil es sich hierbei nicht um eine Sozialversicherungsleistung, sondern um eine Leistung der Sozialhilfe handle.

Da es Aufgabe der Sozialhilfe ist, subsidiär den notwendigen Lebensunterhalt der Einwohner des Landes zu garantieren, läßt sich mit dieser, nach ha. Meinung unvertretbaren Argumentation, jedoch jegliche Zahlung der Sozialversicherung in Frage stellen. Vielmehr muß der Hilflosenzuschuß als spezielle Renten- bzw. Pensionsleistung für jene Fälle betrachtet werden, wo mit der normalen gesetzlichen Rente bzw. Pension, die sich an den Bedürfnissen eines gesunden Menschen orientiert, wegen besonderer Pflegebedürftigkeit, für welche es im Krankenversicherungsbereich keine Abdeckung gibt, nicht das Auslangen zu finden ist.

Nach herrschender Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern das B-VG nichts anderes regelt, in der Bedeutung zu verstehen, die ihnen im Zeitpunkt deren Wirksamwerdens nach

- 5 -

dem Stande der Rechtsordnung zugekommen ist ("Versteinerungstheorie"). Überdies ergibt sich laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung aus der Anfügung des Wortes "Wesen" an den eine bestimmte Materie bezeichnenden Terminus, daß das gesamte Verwaltungsgebiet aus der generellen Länderkompetenz herausgenommen wird und somit auch bei scheinbarer Überschneidung eines solchen Kompetenztatbestandes mit einem der in der Zuständigkeit der Länder verbliebenen Tatbestände auf dem betreffenden Gebiet für die Länderzuständigkeit kein Raum bleibt ("Wesentheorie"). In § 1 Abs. 3 des am 1.10.1925 in Geltung gestandenen Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGB1.Nr. 609/1923, heißt es aber wörtlich: "Jenen Versicherten, die infolge Geistesstörung oder Erblindung oder gleichschwerer anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen derart hilflos werden, daß sie ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedürfen, gebührt ein Hilflosenzuschuß im Ausmaße der halben Invaliditätsrente." Darüberhinaus beinhaltet § 3 leg.cit. eine eigene "Hilflosenrente" für die Witwe. Somit sind Leistungen aus dem Titel der Hilflosigkeit, die demnach bereits im Jahre 1925 den Pensionsversicherungsregelungen angehört haben, ohne Zweifel dem "Sozialversicherungswesen" zuzuordnen, weshalb den Intentionen des Bundes hinsichtlich der Novellierung des § 324 Abs. 3 ASVG ebenso deutlich entgegengetreten werden muß wie der Ankündigung, eine gänzliche Herausnahme des Hilflosenzuschusses aus dem Sozialversicherungsrecht anzustreben.

Den geplanten Überweisungen des Familienlastenausgleichsfonds an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Teilabdeckung jener Aufwendungen, die aus der Anrechnung von 12 Monaten nach einer Entbindung als beitragsfreie Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung resultieren, vermag das Amt der Salzburger Landesregierung nur zuzustimmen, wenn die sich für den Familienlastenausgleichsfonds damit ergebenden zusätzlichen Belastungen auch langfristig ohne Erhöhung der Beitragsleistungen des Landes

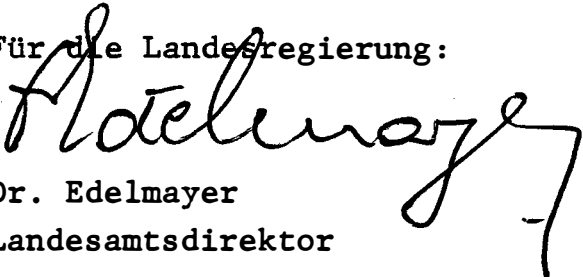
- 6 -

gemäß § 39 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376 i.d.g.F., bewältigt werden können.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß im Zuge der Erörterung des Tagesordnungspunktes 4. "Krankenanstaltenfinanzierung" bei der Beratung des Herrn Bundesministers für Finanzen mit den Landesfinanzreferenten am 21.9.1987 in Wien unter anderem eine Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von derzeit S 21.600,-- auf das Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung von augenblicklich S 26.400,-- zwecks Erzielung eines besseren Kostendeckungsgrades für die Spitäler in Aussicht genommen wurde.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor